

Förderverein "Annapark. e.V."

Satzung für den Förderverein der Kita Annapark

§ 1 Name, Sitz

- I. Der Verein trägt den Namen Förderverein der Kita „Annapark“. Er hat seinen Sitz in Alsdorf.
- II. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Aachen eingetragen und erhält nach Eintrag den Zusatz „e. V.“
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung. II. Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Förderung von Bildung und Erziehung der Kinder in der Kindertagesstätte „Annapark“, Willy-Brant-Ring 2 in Alsdorf. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Anschaffung von Spiel- und Beschäftigungsmaterial sowie durch Mittelbereitstellung für sonstige besondere pädagogische und therapeutische Maßnahmen.

§ 3 Selbstlosigkeit

I. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. II. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. III. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens. IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein in seinem satzungsmäßigen Bestreben unterstützen will. II. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter gleichzeitiger Anerkennung der Satzung an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Lehnt er den Antrag ab, so steht dem Betroffenen binnen vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. III. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. IV. Der Austritt ist nur zum Geschäftsjahresende (31.12.) möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat (30.11.) zum Ende des Kalenderjahres (31.12.). Die Beiträge sind bis zum Ausscheiden zu entrichten. V. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist ihm per eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Er kann binnen eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluss entscheidet. VI. Die Mitglieder zahlen Beiträge über deren Höhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Der Jahresbetrag darf einen Mindestbeitrag in Höhe von 6,00 € jedoch nicht unterschreiten. Die Beiträge sind jährlich bis spätestens zum 01.02. zu zahlen.

§ 5 Organe

I. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

I. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen, möglichst zum Ende des Kalenderjahres. II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung schriftlich von 1/10 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand verlangt wird. III. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den ersten Vorsitzenden, oder durch den zweiten Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben. Eine Erweiterung der Tagesordnung ist nur möglich, wenn ein entsprechender Antrag spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegt. IV. Die Leitung der

Kindertagesstätte oder des Familienzentrums und der Elternbeirat sind zu jeder Mitgliederversammlung einzuladen. V. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. VI. Die Mitgliederversammlung fasst, soweit nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme. VII. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Geheime Stimmabgabe erfolgt nur, sofern dies ausdrücklich verlangt wird. VIII. Die Mitgliederversammlung erhält vom Vorstand a) einen Jahresbericht b) einen Kassenbericht. Anschließend befindet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes. X. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Beitragshöhe sowie Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Sie wählt die Vorstandsmitglieder und den Kassenprüfer.

§ 7 Vorstand

I. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem ersten Schatzmeister, dem zweitem Schatzmeister und dem Schriftführer. II. Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des Vereins sein. III. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne § 26 BGB sind erster und zweiter Vorsitzender und der erste Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. IV. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. V. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann im Innenverhältnis die Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken. VI. Soweit über die Verwendung von Mitteln entschieden wird, ist zu den jeweiligen Vorstandssitzungen auch die Leitung der Kindertagesstätte oder des Familienzentrums und ein Vertreter des Elternbeirates einzuladen. Sie sind vor Beschlussfassung zu hören. VII. Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch den ersten Vorsitzenden oder durch den zweiten Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Vorstandssitzungen werden geleitet vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden. VIII. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse ergehen mit einfacher Mehrheit. IX. Wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, können bei Eilbedürftigkeit Beschlüsse auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. X. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie sind allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitzuteilen. Die schriftlichen Mitteilungen werden an die letzten bekannten Anschriften der Vereinsmitglieder versendet.

§ 8 Beschlussfassung

I. Die in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Kassenprüfer

I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren Kassenprüfer. Die Gewählten dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein. In jeder Mitgliederversammlung berichtet der Kassenprüfer, bevor über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird.

§ 10 Satzungsänderungen

I. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Für einen solchen Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Einladung muss auch den neuen Wortlaut der geplanten Änderung enthalten. II. Die Änderung des Vereinszweckes bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder. III. Ausnahme sind § 7 Abs. X.

§ 11

Vereinsauflösung I. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, allein für diesen Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins muss im Einladungsschreiben angekündigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder im Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadt Alsdorf als Träger der Kindertagesstätte/ des Familienzentrums „Annapark“, Willy-Brandt-Ring 2, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 Abs. II zu verwenden hat. Alsdorf, den

1. Vorsitzende/r 2. Vorsitzende/r _____

1. Schatzmeister/in 2. Schatzmeister/in _____

1. Schriftführer/in 2. Schriftführer/in _____

1. Beisitzer